

5. Nach Unterbreitung der schriftlichen Beweise entscheidet die Alliierte Kommandantur über die Anerkennung der beabsichtigten Partei in Berlin. Dem Vorbereitenden Komitee wird alsdann mitgeteilt, e n t w e d e r :

- I. daß ihm gestattet ist, eine politische Partei zu gründen, mit dem Recht, politische Tätigkeit in Berlin im Einklang mit der Direktive Nr. 40 des Alliierten Kontrollrates und der Anordnung BK/O (46) 325 der Alliierten Kommandantur betreffend politische Parteien, auszuüben, o d e r :
 - II. daß ihm nicht gestattet ist, eine politische Partei zu gründen und daß es jegliche Tätigkeit sofort einzustellen hat. In diesem Falle ist das Vorbereitende Komitee innerhalb einer Woche nach Erlass der diesbezüglichen Anordnung aufzulösen und der Alliierten Kommandantur über seine Auflösung zu berichten.
6. Politische Parteien, ausgenommen die seitens der Alliierten Kommandantur zugelassenen vier politischen Parteien, und sämtliche Vorbereitende Komitees von politischen Parteien, die an dem Tage des Erlasses dieser Anordnung in Berlin bestehen, haben sofort jegliche Tätigkeit einzustellen. Alle bisher der Alliierten Kommandantur eingesandten Anträge sind an diese im Einklang mit obigem Verfahren neu zu stellen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

P. C. Bullard,
Oberst,
Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandantur Berlin
Legal Committee

Leg/I (46) 125
30. Dezember 1946

Zulassung von Rechtsanwälten zur Praxis

Das Rechtskomitee ordnet folgendes an:

- 1....
2. Leg/I (46) 82 vom 25. September 1946 bleibt weiterhin in Kraft und bezieht sich auf alle Gesuchsteller, welche bis jetzt noch nicht endgültig als Rechtsanwälte zugelassen sind.
3. Aus der Zahl der Rechtsanwälte, welche bereits vorläufig zugelassen worden sind zu praktizieren, deren dauernde Zulassung jedoch bis jetzt noch nicht gutgeheißen wurde, werden gewisse, nachstehend aufgeführte Rechtsanwälte angefordert werden, vorübergehend als Richter oder Staatsanwälte zu dienen, und zwar für einen Zeitraum, der normalerweise ein Jahr nicht übersteigt und welches als eine Bedingung für ihre dauernde Zulassung als Rechtsanwalt zu betrachten ist.
4. Solche vorläufig zugelassenen Rechtsanwälte werden, soweit ausführbar, in der folgenden Reihenfolge zum Dienst als Richter oder Staatsanwälte einberufen werden:
 - a) Alle früheren Richter und Beamten, ebenso qualifizierte Juristen (z. B. Assessoren, Syndici), welche vor dem 8. Mai 1945 nicht zur Rechtsanwaltspraxis zugelassen waren.
 - b) Alle Rechtsanwälte, welche in Berlin nicht vor dem 8. Mai 1945 zugelassen waren.
 - c) Alle anderen Rechtsanwälte, welche nicht endgültig vor dem 11. Dezember 1946 zugelassen waren, und zwar in der Reihenfolge der kürzesten

Dauer der Praxis, selbst wenn sie nachträglich endgültig zur Rechtsanwaltspraxis zugelassen worden sind.

5. Auf Ansuchen des Präsidenten des Kammergerichts oder des Generalstaatsanwalts hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer prompt, wie angefordert, qualifizierte Rechtsanwälte aus den Gruppen unter § 4 a), b) und c) zwecks Dienst als Richter oder Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen.

6. Die Weigerung irgendeines Rechtsanwalts, als Richter oder Staatsanwalt zu dienen, wenn er dazu einberufen wird, ist sofort dem Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur Berlin zu berichten: eine solche Weigerung wird ihn der einstweiligen Amtsenthebung oder eines Widerrufs seiner vorläufigen Zulassung zur Rechtsanwaltspraxis aussetzen.

7. Es wird von allen Personen, die unter § 4 a), b) und c) aufgeführt sind, verlangt werden, daß sie entweder als Richter oder als Staatsanwalt in zufriedenstellender Weise dienen, und zwar für einen Zeitraum, der normalerweise ein Jahr nicht übersteigt, wie in § 3 angegeben. Ohne die formelle Genehmigung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur Berlin werden keine Ausnahmen gemacht werden. Diese Genehmigung beruht auf vorherigen Empfehlungen des Kammergerichts oder des Generalstaatsanwalts und in jedem Falle des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

8. Jede Person, die vorübergehend als Richter oder Staatsanwalt im Rahmen dieses Befehls dient, kann sich um den dauernden Dienst als Richter oder Staatsanwalt jederzeit bewerben.

Wesley F. Pape,
US Member,
Chairman

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 11
16. Januar 1947

Abgeänderte Übersetzung des Gesetzes Nr. 27

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Laut der von der Alliierten Kontrollbehörde erhaltenen Anweisung ist der deutsche Text des § 3, Artikel V, des im Amtsblatte Nr. 7 des Kontrollrates veröffentlichten Gesetzes Nr. 27 durch Streichung des folgenden Passus:

„Gefängnis und Geldstrafen für Mißbrauch mit Brenn- oder Weingeräten im Sinne des Artikels 130 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 sollen mindestens ...“

der durch nachstehenden Passus:

„Gefängnis und Geldstrafen für strafbare Handlungen im Sinne des Artikels 130 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 sollen mindestens ..“

zu ersetzen ist, abzuändern.

2.....
3.....

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. O b o r n ,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef